VERORDNUNG (EG) Nr. 2282/1999 DER KOMMISSION
vom 28. Oktober 1999
zur Erteilung von Ausfuhrlizenzen für Wein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1685/95 der Kommission vom 11. Juli 1995 über die Ausfuhrlizenzen für Wein [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2182/1999 [2], insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 55 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1677/1999 [4], ist die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors auf die Mengen und Ausgaben beschränkt, die in dem im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen über die Landwirtschaft festgelegt sind.

(2) Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1685/95 bestimmt die Bedingungen, unter denen die Kommission Sondermaßnahmen treffen kann, um eine Überschreitung der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Mengen oder Ausgaben zu verhindern.

(3) Gemäß den der Kommission am 27. Oktober 1999 vorliegenden Angaben besteht die Gefahr, daß für die Zone gemäß Artikel 3 Absatz 4a der Verordnung (EG) Nr. 1685/95 die für den am 15. November 1999 endenden Zeitraum verfügbare Menge überschritten wird, wenn die beantragten Ausfuhrlizenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung uneingeschränkt erteilt werden. Auf die zwischen dem 20. und dem 26. Oktober 1999 gestellten Anträge ist deshalb ein einheitlicher Prozentsatz anzuwenden sowie die Erteilung beantragter Lizenzen und die Antragstellung bis 15. November 1999 auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Ausfuhrlizenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung im Weinsektor, die zwischen dem 20. und dem 26. Oktober 1999 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1685/95 beantragt wurden, werden in Höhe von 78,6 % der beantragten Mengen für die Zone 1) Afrika erteilt.

(2) Bis 15. November 1999 wird die Erteilung der ab 27. Oktober 1999 beantragten Lizenzen und ab 29. Oktober 1999 die Beantragung von Lizenzen für die Ausfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors gemäß Absatz 1 ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Oktober 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 161 vom 12.7.1995, S. 2.
[2] ABl. L 267 vom 15.10.1999, S. 21.
[3] ABl. L 84 vom 27.3.1987, S. 1.
[4] ABl. L 199 vom 30.7.1999, S. 8.